

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1318

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

11. April 2023

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.04.2023



Information über die Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände und der Landesregierung zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine vom 29. März 2023

Sehr geehrter Herr Harms,

auf Bitten der Abgeordneten Raudies in der Finanzausschusssitzung vom 30. März 2023 übersende ich zur Information des Finanzausschusses die am 29. März 2023 unterzeichnete Folgevereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung und zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine.

Die sich hieraus ergebenden finanziellen Aspekte des Epl. 10 stellen sich wie folgt dar:

Im vergangenen Jahr wurden auf Grundlage der beiden im April und September 2022 abgeschlossenen KLV-Vereinbarungen die nachstehenden Titel mitsamt den nachfolgenden Beträgen beantragt und im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss umgesetzt:

1. 1009 – 633 08 MG 07 - Leistungen im Rahmen des AsylbLG – Reguläre AsylbLG-Erstattungsleistungen des Landes (70%) zuzüglich TOP-Zuschlag (20%) – 13.300 T€
2. 1009 – 633 10 MG 07 - Aufnahmepauschale – 17.000 T€
3. 1009 – 633 11 MG 07 - Erstattung der Kosten der Notunterkünfte der Kreise/ kreisfreien Städte für die Unterbringung vertriebener Ukrainerinnen und Ukrainer – 15.000 T€
4. 1009 – 633 13 MG 07 Vorhaltekosten (Refugium) – 6.500 T€
5. 1009 – 633 15 MG 07 Zuweisungen für die Aufnahme und Integration Kriegsvertriebener aus der Ukraine – 5.000 T€

Folgende in 2022 nicht verwendeten Beträge wurden in die Rücklage überführt und wurden im Haushalt 2023 veranschlagt:

1. 1009 – 633 10 MG 07 – Aufnahmepauschale – 3.133 T€
2. 1009 – 633 11 MG 07 - Erstattung der Kosten der Notunterkünfte der Kreise/ kreisfreien Städte für die Unterbringung vertriebener Ukrainerinnen und Ukrainer – 10.036 T€
3. 1009 – 633 13 MG 07 Vorhaltekosten (Refugium) – 6.500 T€
4. 1009 – 633 15 MG 07 Zuweisungen für die Aufnahme und Integration Kriegsvertriebener aus der Ukraine – 5.000 T€

Folgende Mittel werden nun zur Einhaltung der KLV-Folgevereinbarung vom 29.03.2023 notwendig:

1. 1009 - 684 15 MG 02 – Migrationsberatung SH – 3.932,4 T€ (nachrichtlich – Mittel stehen im Rahmen des Haushalts 2023 bereit)
2. 1009 – 633 08 MG 07 - Leistungen im Rahmen des AsylbLG – TOP-Zuschlag (20%) – Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 wurden 16.867,5 T€ veranschlagt. Diese Mittel dienen der Abdeckung der regulären AsylbLG-Erstattungsleistungen des Landes (70%) zuzüglich des mit den KLV vereinbarten TOP-Zuschlags (20%). Ob dieser Ansatz am Ende ausreichend bemessen sein wird, hängt vom Fluchtgeschehen in diesem Jahr ab, welches noch nicht absehbar ist.
3. 1009- 633 10 MG 07 - Aufnahmepauschale – Neben den 3.133 T€ aus der Rücklage wurden im Haushalt 2023 weitere 7.000 T€ veranschlagt, so dass insgesamt 10.133 T€ zur Verfügung stehen. Ob die Mittel auskömmlich sind, hängt vom Fluchtgeschehen in diesem Jahr ab, welches nicht vorhersehbar ist.
4. 1009 – 633 11 MG 07 - Erstattung der Kosten der Notunterkünfte der Kreise/ kreisfreien Städte für die Unterbringung vertriebener Ukrainerinnen und Ukrainer – Insgesamt stehen gem. Ansatz 2023 15.000 T€ zur Verfügung.

5. 1009 – 633 13 MG 07 Vorhaltekosten (Refugium) – 6.000 T€. Zur Freigabe dieser Mittel wird dem Finanzausschuss ein separater Antrag vorgelegt.

6. 1009 – 633 15 MG 07 Zuweisungen für die Aufnahme und Integration Kriegsvertriebener aus der Ukraine – 7.500 T€. Zur Freigabe dieser Mittel wird dem Finanzausschuss ein separater Antrag vorgelegt.

7. Temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte. Zu diesem Punkt können so kurz nach Abschluss der Vereinbarung mit den KLV noch keine Angaben gemacht werden. Hier gilt es den Entwurf einer entsprechenden Förderrichtlinie abzuwarten. Vorab soll noch eine landesweite Abfrage der kommunalen Unterbringungskapazitäten und deren Auslastungsgrad durchgeführt werden. Der Umfang einer Inanspruchnahme dieses Förderinstrumentes hängt zudem auch wesentlich von der Zugangszahl im weiteren Verlauf dieses Jahres ab, dass derzeit noch nicht absehbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marjam Samadzade

Anlage – KLV Folgevereinbarung vom 29. März 2023

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

A.

**Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände
und der Landesregierung
zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine**

vom 29. März 2023

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände schreiben nachfolgend die Vereinbarung zur Bewältigung der akuten Unterbringungssituation für ukrainische Vertriebene verursacht durch den russischen Angriffskrieg fort.

Zusätzlich zu den Vertriebenen aus der Ukraine kommen seit dem vergangenen Sommer viele Asylsuchende aus anderen Ländern, allen voran aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Türkei und dem Jemen nach Schleswig-Holstein.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Integration von allen Schutzsuchenden auch weiterhin nur durch eine gemeinsame außerordentliche Kraftanstrengung von Land und Kommunen bewältigt werden kann. Dem Bund kommt dabei ebenfalls eine besondere Verantwortung zu, gerade mit Blick auf die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände werden - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sonder-MPK am 10. Mai 2023 zu Flüchtlingskosten - bis zur Sommerpause eine weitere Vereinbarung über die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden schließen. Land und Kommunen verständigen sich darauf, dass bei Umsetzung des 4-Säulen-Modells auf Bundesebene an das seinerzeitige landesseitige Modell eines fairen Lastenausgleichs angeknüpft wird, wobei die bisher ergriffenen Maßnahmen in die Betrachtung einfließen.

I. Ausgangslage

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat Millionen Menschen in die Flucht getrieben. Weit mehr als 30.000 von ihnen haben bislang in Schleswig-Holstein Schutz gesucht und gefunden. Diese Menschen aufzunehmen, unterzubringen, zu verpflegen, zu betreuen und die Voraussetzungen für eine gelungene Integration zu schaffen, stellt für die Gesellschaft sowie für das Land und die Kommunen in vielfacher Hinsicht eine außergewöhnliche Herausforderung dar.

Die Bewältigung des Fluchtgeschehens führt zu erheblichen auch finanziellen Mehrbelastungen für Land und Kommunen. In zwei Schritten haben die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung am 5. April 2022 sowie am 26. September 2022 erste wesentliche, insbesondere finanzielle Rahmenbedingungen zur Bewältigung dieser Herausforderung verabredet und damit die Lasten zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene einvernehmlich geregelt.

In ihrer Vereinbarung vom 26. September 2022 sind beide Seiten übereingekommen *„im November 2022 die Wirkung der getroffenen Verabredungen zur Bewältigung der Herausforderungen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zu bewerten und dabei die zwischenzeitliche Entwicklung einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen und ggf. erforderlichen, auch finanziellen Nachsteuerungsbedarf zu ermitteln.“*

Am 4. November 2022 hat die Landesregierung ein Szenario vorgestellt, nach dem bis Ende März 2023 hätten insgesamt 20.000 weitere Schutzsuchende aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein kommen können.

Diese Zahlen haben sich bis dato nicht bestätigt. Nach Betrachtung des Zugangsgeschehens aus der Ukraine der vergangenen Monate kann unter Anrechnung eines Puffers von monatlich 750 Personen ausgegangen werden. Unter dieser Annahme und unter Vorbehalt weiterer Entwicklungen (russische Frühjahrsoffensive) wären daher bis Ende Juni 2023 weitere rund 4.000 Schutzsuchende aus der Ukraine zu erwarten.

Mit Stand vom 09.03.2023 sind im Ausländerzentralregister für Schleswig-Holstein 31.982 Schutzsuchende aus der Ukraine erfasst.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass sich die Verantwortlichen auf unterschiedliche Szenarien und Zugangszahlen einstellen sollten. Angesichts des bisherigen Kriegsverlaufs in der Ukraine ist eine realistische Prognose über das zu erwartende Fluchtgeschehen nicht möglich.

II. Neue Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen

Die Kommunalen Landesverbände und das Land haben sich über folgende Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen in einem stufenweisen Verfahren vereinbart:

Erstens:

Das Land ist verantwortlich für die Bereitstellung von Erstaufnahmeeinrichtungsplätzen für Asylsuchende. Auch wenn Geflüchtete aus der Ukraine direkt in den Kommunen untergebracht werden können, sichert das Land

durch den Erlass vom 1. Dezember 2022 bereits zu, Geflüchtete aus der Ukraine übergangsweise in den Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Die Unterbringungskapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen wurden zügig auf maximal 7.200 Plätze ausgebaut. Im Regelbetrieb wird eine 85%-ige Auslastung angestrebt. Bei eventueller Verschärfung der Unterbringungssituation in der Zukunft kann bis zur maximalen Kapazität von 7.200 Plätzen erhöht werden.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Kommunen in Akutsituationen dadurch, dass temporär Geflüchtete aus der Ukraine in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können. Damit verschafft das Land den Kommunen die erforderliche Zeit, um dezentrale dauerhafte oder temporär gemeinschaftliche Unterbringungsmöglichkeiten sicherzustellen. Aus diesem Grund verlängert das Land die Ankündigungsfrist für die Kreisverteilung von Geflüchteten von zwei auf vier Wochen bis zum 30. Juni 2023, um es den Kommunen zu ermöglichen, Wohnraum zu suchen und zu schaffen. Über eine weitere Verlängerung wird rechtzeitig entschieden.

Das Land sagt eine Prüfung zu, ob über Anreizsysteme die Bereitschaft zur dezentralen Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere bei privaten Vermietern, gesteigert werden kann. Es wird den Kommunen eine Handreichung zur Anwendung der bestehenden gefahrenabwehrrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen zur zwangsweisen Sicherstellung von nicht genutztem Wohnraum zur Verfügung gestellt, um eine rechtssichere und einheitliche Praxis zu gewährleisten. Ob darüberhinausgehende ordnungsrechtliche Instrumente erforderlich sind, wird durch die Landesregierung geprüft.

Zweitens:

Das Land und die Kommunen sind gemäß § 2 bzw. § 4 LAufnG für die Aufnahme von Geflüchteten zuständig. Das Land schafft hierfür den rechtlichen Rahmen und unterstützt die Kommunen finanziell, damit der notwendige Wohnraum geschaffen werden kann.

Wenn den Kommunen absehbar kein ausreichender Wohnraum zur dezentralen Unterbringung zur Verfügung steht, um Vertriebene aus der Ukraine nach der Kreisverteilung dezentral oder in kommunalen Unterkünften unterzubringen, unterstützt das Land die Kommunen bei der Herrichtung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, um eine Unterbringung in Turnhallen oder anderen benötigten Liegenschaften zu vermeiden. Das Land wird schnellstmöglich eine Förderrichtlinie erlassen, die folgende Eckpunkte berücksichtigen soll:

- Die temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkunft verfügt über in der Regel mindestens 50 und höchstens 200 Unterbringungsplätze. Die Herrichtung und der

Betrieb der Einrichtung erfolgen durch die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte (z. B. Betreuung, Wachdienst, Catering etc.).

- Die betreibende Kommune übernimmt gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft die Rolle des Trägers und erlässt eine entsprechende Gebührensatzung. Das Land stellt den Kommunen eine Handreichung zur Verfügung, die die abrechnungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. SGB II beschreibt.
- Für notwendige, nicht über die Jobcenter bzw. Sozialleistungsträger abrechnungsfähige nachgewiesene Kosten wird nach Maßgabe der Förderrichtlinie eine Zuwendung im Verhältnis 90 (Land) zu 10 (Kommune) gewährt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Das Land erklärt sich damit einverstanden, dass in temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften nachrangig auch andere Asylsuchende untergebracht werden können. Hierbei erfolgt die Erstattung für die personengebundenen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Verhältnis von 70 (Land) zu 30 (Kommune).

- Das Land fördert den Betrieb von „temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften“ zunächst bis zum 31. Dezember 2024 mit Mitteln des Ukraine-Notkredits. Hierzu wird das Land eine Förderrichtlinie erstellen (s. II).¹ Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, die gegenseitige Deckungsfähigkeit der bestehenden Programme bleibt erhalten.²

Das Land wird, sofern notwendig, eine bedarfsgerechte finanzielle Nachsteuerung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Ukraine-Notkredits – vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzausschusses – gewährleisten.

Darüber hinaus können Maßnahmen, die der temporären Erhöhung der Unterbringungskapazität dienen und damit den Aufbau/Ausbau/Umbau von mobilen Unterbringungssystemen oder die Ertüchtigung von Immobilien zum Zwecke der Erhöhung der temporären Aufnahmekapazität zum Ziel haben, auch mit Fördermitteln des AMIF 2021-2027 unterstützt werden.

¹ Die dritte Richtlinie erfolgt in Ergänzung zu den vorhandenen Förderrichtlinien für Herrichtungskosten und Vorhaltekosten (Refugium-II).

² Der Abschluss von Verträgen über den Förderzeitraum hinaus, ist für die Gewährung nach der Förderrichtlinie für temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte in 2023/24 förderunschädlich. Das Risiko für die Anschlussfinanzierung verbleibt beim Zuwendungsempfänger. Förderfähig sind auch Unterkünfte, die im Vorgriff auf diese Vereinbarung in Betrieb genommen wurden; näheres regelt die Förderrichtlinie.

Drittens:

Sollte sich abzeichnen, dass die vorstehenden Maßnahmen absehbar nicht ausreichen werden, um die ankommenden Geflüchteten aus der Ukraine und nachrangig auch andere Asylsuchende unterzubringen, werden Land und Kommunen auf der Grundlage der mit dieser Vereinbarung geregelten Eckpunkte größere Gemeinschaftsunterkünfte in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommune in geeigneten Landesliegenschaften betreiben. Für diese Beurteilung und Inbetriebnahme verständigen sich Land und Kommunale Landesverbände auf einen Vorlauf von mindestens sechs Wochen. Eine entsprechende Mustervereinbarung wird zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden gesondert vereinbart.

Viertens:

Sollten die Maßnahmen zu Erstens bis Drittens nicht ausreichen, wird das Land die eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen weiter bedarfsgerecht ausbauen, um eine Unterbringung in ungeeigneten dezentralen Unterbringungsformen wie Turnhallen etc. zu vermeiden.

Grundsatz:

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich darüber einig, dass Schutzsuchende vorrangig in individuellem Wohnraum und erst bei Erschöpfung der Kapazitäten nachrangig in (temporären) Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Denn nur so ist nachhaltige Integration möglich.

Hierzu ist es erforderlich, einen Überblick über bestehende und geplante UnterkunftsKapazitäten der Kommunen zu erhalten. Die Kommunen ihrerseits legen ggf. kurzfristig die erforderlichen Angaben zu UnterbringungsKapazitäten (tatsächliche Belegungszahlen) auf der Basis entsprechender Abfragen des Landes vor.

III. Finanzierung

Das Land hatte in der Vereinbarung vom 26. September **für 2022** folgende Hilfe zugesagt und z. T. bereits gewährt:

- Das Land übernimmt belegungsunabhängig die Kosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Errichtung, Ausstattung sowie den Betrieb der kommunalen Notunterkünfte entstehen (vom 10. März 2022 bis 31. Dezember 2022)
- 5 Mio. Euro als zusätzlichen Integrationsfestbetrag (§ 21 FAG),

- 6,5 Mio. Euro Vorhaltekosten für das Erstellen, Bereithalten und Restrukturierung der erforderlichen Unterkunft- und Betriebskapazitäten („Refugium“),
- 9 Mio. Euro als Förderprogramm zur Herrichtung von geeignetem Wohnraum für Vertriebene,
- 3 Mio. Euro für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Verteilung direkt an die Schulträger nach der den Schulen zugewiesenen Zahl ukrainischer Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 22. Dezember 2022),
- Die Erhöhung der Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG (§ 1 Absatz 1 AsylbLG-ErstattungsVO, auf 90 % („Top-Zuschlag“),
- Die nicht über die Erstattungen des Bundes gem. § 46 SGB II abgedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis SGB II und SGB XII werden den Kommunen bis zu einem Betrag von 17 Mio. Euro aus den für diesen Zweck weitergeleiteten Mitteln des Bundes erstattet. Darüberhinausgehende Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) werden im Verhältnis 90:10 von Land und Kommunen getragen. Die Kommunen weisen die entsprechenden Kosten gegenüber dem Land nach. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Doppelabrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB XII ausgeschlossen wird.
- 10 Mio. Euro für die Erstattung von Kosten der Jugendhilfe und im Bereich der Sozialhilfe über die gesetzliche Regelung nach AG-SGB XII hinaus.
- 13,4 Mio. Euro sind zum Stichtag 12. Dezember 2022 für eine Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro pro zugewiesenem Kriegsvertriebenen aus der Ukraine bereits ausgezahlt worden.

Für 2022 und 2023 hat das Land den Kommunen zudem folgende weitere Unterstützung zugesagt:

- 15 Mio. Euro Sonderprogramm für niedrigschwellige familienunterstützende Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern,
- weitere 9 Mio. Euro für den weiterhin hohen Herrichtungsbedarf in den Kommunen im Vorgriff auf das Jahr 2023.
- 4 Mio. Euro für die Finanzierung von Migrationsberatungsstellen, die auf Ende 2022 befristet waren,
- Fortsetzung der Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro pro Person aus der Ukraine.

Mit dieser Vereinbarung wollen Land und Kommunale Landesverbände an die bisherigen Verabredungen anknüpfen und die faire Verteilung der mit dem Fluchtgeschehen einhergehenden Last zwischen Land und Kommunen fortschreiben.

Gleichzeitig bekennen sich das Land und die Kommunen in Schleswig-Holstein zu ihrer gemeinsamen humanitären Verpflichtung.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass die Belastungen weiterhin fair zwischen Land und Kommunen unter Berücksichtigung der Beteiligung des Bundes zu verteilen sind. Das Land wird die Kommunen über die Regelungen dieser Vereinbarung zur Kostentragung bei der Unterbringung wie folgt additiv zu den bisherigen Zusagen unterstützen:

1. Kosten der Unterkunft

Die nicht über die Erstattungen des Bundes gem. § 46 SGB II und § 46a SGB XII oder des Landes nach § 6 AG SGB XII gedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis SGB II und SGB XII im Jahr 2023 werden den Kommunen bis zu einem Betrag von 13 Mio. Euro erstattet.

Die in 2022 nicht abgerufenen Mittel des Bundes werden darüber hinaus in das Jahr 2023 übertragen. Darüberhinausgehende Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) werden im Verhältnis 90 (Land) zu 10 (Kommunen) getragen.

Die Kommunen weisen die entsprechenden Kosten (Ausgaben für diesen Personenkreis, Zahl der Leistungsberechtigten) schnellstmöglich nach Ablauf des Jahres 2023 gegenüber dem Land nach. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Doppelabrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen wird. Das Aufteilungsverhältnis gilt für Kosten der Unterkunft und Heizung, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 entstanden sind.

2. Asylbewerberleistungsgesetz

Den Kreisen und kreisfreien Städten werden ab dem 1. Januar 2023 die bis zum Rechtskreiswechsel entstehenden Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Geflüchtete aus der Ukraine im Aufteilungsverhältnis 90 (Land) zu 10 (Kommunen) als Top Zuschlag erstattet. Diese Erstattung ist für Leistungen bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

3. Integrationsfestbetrag

Für das Jahr 2023 stellt das Land zur Unterstützung der Kommunen bei den Integrationsaufgaben neben den Zuweisungen für Aufnahme und Integration gemäß § 21 FAG einen zusätzlichen Betrag i. H. v. 7,5 Mio. Euro für die Integration von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zur Verfügung.

4. Schulsozialarbeit/ DAZ-Klassen/Kinderbetreuung

Zusätzliche Mittel für Schulsozialarbeit werden im Jahr 2023 in Höhe von ebenfalls 3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt direkt an die Schulträger nach der den Schulen zugewiesenen Zahl ukrainischer Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 24. April 2023. Für die (DaZ-)Beschulung schulpflichtiger Schutzsuchender aus der Ukraine stellt das Land bedarfsgerecht Lehrkräftestellen sowie Mittel im Vertretungsfonds zur Beschäftigung von Unterstützungskräften zur Verfügung. Für das Jahr 2023 werden die nicht verausgabten Mittel des Sonderprogramms für niedrigschwellige familienunterstützende Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 13 Mio. Euro bereitgestellt.

5. Sozial- und Gesundheitsleistungen

Für das Jahr 2023 werden weitere 10 Mio. Euro für die Erstattung von Kosten der Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der Jugendhilfe sowie im Bereich der Sozialhilfe zusätzlich zu den gesetzlichen Erstattungsregelungen nach dem AG-SGB XII reserviert. Im Bereich des SGB XII sind ambulant erbrachte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) (mit Ausnahme der Kdu), der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel), der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel), der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel) umfasst. Für die Umsetzung des Kostenausgleichs gilt Ziff. I Nr. 4 bb) S. 2 ff. der Vereinbarung vom 26. September 2022 entsprechend. Die für 2022 bisher nicht gezahlten Mittel werden in 2023 je nach Bedarf für Ausgaben des Jahres 2022 oder Ausgaben des Jahres 2023 zur Verfügung gestellt.

Schutzsuchende aus der Ukraine sind nach Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG ins SGB II krankenversichert, so dass eine Erstattung von Gesundheitskosten nicht gesondert in dieser Vereinbarung zu regeln ist.

6. Dezentrale Unterbringungskapazitäten

Um die Kommunen bei der Schaffung zusätzlicher dezentraler Unterbringungskapazitäten zu unterstützen, wird das Land über die bereits mit den Vereinbarungen vom 5. April und 26. September 2022 zugesagten Mittel weitere 6 Mio. Euro für Vorhaltekosten in 2023 zur Verfügung stellen; für Herrichtungsaufwand wurden bereits insgesamt 18 Mio. Euro für 2022 und 2023 zugesagt. Somit können die Richtlinien auch mit Blick auf die in Drucksache 20/310 (neu) in die Zukunft gerichtete Wirkung für die Schaffung von Kapazitäten ausgestattet werden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Programme bleibt erhalten. Das Land unterstützt die Kommunen mit diesen Mitteln bei der Schaffung zusätzlicher dezentraler Unterbringungskapazitäten im Rahmen dieser Vereinbarung.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Kommunen bei der Beschaffung von Wohn- und Sanitärcontainern durch Sichtung des Marktes und Einholung von Angeboten über die Plattform www.e-vergabe-sh.de/vergabeplattform/containerbeschaffung

7. Temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte

Das Land fördert den Betrieb von „temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften“ zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Hierzu wird das Land eine Förderrichtlinie erstellen (s. II). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Programme bleibt erhalten.³

Das Land wird, sofern notwendig, eine bedarfsgerechte finanzielle Nachsteuerung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Ukraine-Notkredits – vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzausschusses – gewährleisten

Darüber hinaus können Maßnahmen, die der temporären Erhöhung der Unterbringungskapazität dienen und damit den Aufbau/Ausbau/Umbau von mobilen Unterbringungssystemen oder die Ertüchtigung von Immobilien zum Zwecke der Erhöhung der temporären Aufnahmekapazität zum Ziel haben, auch mit Fördermitteln des AMIF 2021-2027 unterstützt werden.

IV. Gemeinsame Strategie

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben am 4. November 2022 verabredet, eine gemeinsame Strategie für die Unterbringung von weiteren Geflüchteten aus der Ukraine zu entwickeln. Die vorstehend genannten Maßnahmen stellen erste wichtige Bausteine dieser gemeinsamen Strategie dar. Sie geben jedoch noch keine Antwort auf die Frage, ob damit ausreichend Plätze geschaffen werden, um den zu erwartenden Zugang von Schutzsuchenden zu bewältigen.

Sobald die Ergebnisse der laufenden, vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung initiierten Abfrage zur Anzahl der nicht belegten bzw. geplanten kommunalen Unterbringungskapazitäten vorliegen, werden sich Land und Kommunale Landesverbände auf Ebene der Staatssekretäre bzw. Geschäftsführungen ein gemeinsames Bild darüber verschaffen, ob die Plätze für die Bewältigung des Zugangsszenarios voraussichtlich ausreichen werden bzw. wie viele Plätze zusätzlich benötigt werden und wo diese entstehen. Das Zugangsszenario wird durch das Land lageangepasst fortgeschrieben.

³ Förderrichtlinien für Herrichtungskosten und Vorhaltekosten (Refugium-II).

V. Sicherstellung der gerechten Verteilung

Das Land hat mit Erlass vom 12. Dezember 2022 die mit den KLV vereinbarten Regelungen zu Zuweisungen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf die Kreise und kreisfreien Städte getroffen und diese bis zum 31. März 2023 verlängert. Eine weitere Verlängerung erfolgt bis zum 30. Juni 2023.

Von der Einhaltung der Verteilquoten kann in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend abgewichen werden, wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt plausibel darlegt, dass innerhalb ihres oder seines Gebietes trotz erheblicher Bemühungen vorübergehend keine Unterbringungskapazitäten zur Verfügung stehen und daher im Falle weiterer Zuweisungen die Unterbringung in ungeeigneten Einrichtungen (z. B. Turnhallen) erfolgen würde. Eine Befreiung von der Aufnahmeverpflichtung erfolgt nicht. Ein Quotenausgleich erfolgt, sobald die erforderlichen Aufnahmekapazitäten hergestellt sind.

VI. Evaluation und Verfahrenshinweise

Diese Verständigung dient der Abmilderung der den Kommunen durch das aktuelle Fluchtgeschehen aus der Ukraine entstandenen bzw. entstehenden Kosten. Land und Kommunen kommen überein, spätestens im November 2023 die Wirkung der getroffenen Verabredungen zur Bewältigung der Herausforderungen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zu bewerten und dabei die zwischenzeitliche Entwicklung einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen und ggf. erforderlichen, Nachsteuerungsbedarf zu ermitteln. Zu diesem Zweck werden Land und Kommunen rechtzeitig vor dem Abschluss einer weiteren Folgevereinbarung die getroffenen Maßnahmen vollständig erfassen und diese gemeinsam auf ihre Wirksamkeit bewerten. Die Einzelheiten der Evaluation und das daraus resultierende Berichtswesen werden gemeinsam mit den KLV abgestimmt.

Die Kommunalen Landesverbände werden das Land bei weiteren Verhandlungen mit dem Bund, insbesondere durch die Bereitstellung von verfügbaren Daten über kommunale Kostenbelastungen unterstützen.

B. Vereinbarung zum Ausgleich steigender Verwaltungskosten für Sozialleistungen

Vor dem Hintergrund der Energiekrise und staatlicher Entlastungsmaßnahmen vereinbaren Land und Kommunen einen Lastenausgleich zwischen Land und Kommunen zur Abfederung steigender Verwaltungskosten für Sozial- und Beratungsleistungen.

Für den Bereich des Wohngeldes vereinbaren das Land und Kommunen einen zunächst für das Jahr 2023 befristeten fairen Lastenausgleich, indem die Summe der aufwachsenden nachgewiesenen Personalkosten für die Wohngeldsachbearbeitung aus dem Abgleich der tatsächlichen Besetzung zum 30. Juni 2022 mit dem eingesetzten Personal am 1. Juni 2023 auf Grundlage maximal EG 9a im Verhältnis von 90 (Land) zu 10 (Kommune) erstattet wird.

Die kommunalen Landesverbände sagen ihre Unterstützung bei der Erhebung der Abfrage zu.

I. Eckpunkte einer Mustervereinbarung für gemeinsame Gemeinschaftsunterkünfte von Land und Kommunen

Land und Kommunale Landesverbände sind sich einig, dass – sofern mit vorstehenden Maßnahmen der Bedarf an Unterbringungskapazitäten für Kriegsvertriebene aus der Ukraine nicht gedeckt werden kann – durch ein abgestimmtes Zusammenwirken von Land und Kommunen weitere größere Gemeinschaftsunterkünfte hergerichtet und betrieben werden müssen, die den Schutzsuchenden einen längeren Verbleib ermöglichen (sog. *Gemeinsame Gemeinschaftsunterkünfte*). Dabei verständigen sich Land und Kommunale Landesverbände auf folgende Arbeitsteilung:

- Das Land wird geeignete Landesliegenschaften zu Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkünften herrichten und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dessen bzw. deren Gebiet die Einrichtung liegt, „belegungsfertig“ zur Verfügung stellen.
- Die Kommunen melden dem Land gemäß dieser Vereinbarung den Bedarf einer Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft, sobald dieser absehbar ist. Das Land weist darauf hin, dass die Inbetriebnahme einer gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft eines Vorlaufs von mindestens sechs Wochen bedarf. Über den Standard der Leistungen entscheidet das Land. Der jeweilige Kreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt werden das Land bei der Organisation des Betriebes unterstützen.
- Gemeinsame Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und SGB II haben bzw. nach dem Rechtskreiswechsel haben werden. Dementsprechend wird das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge den Kreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebieten eine nicht vollständig belegte Gemeinsame Gemeinschaftsunterkunft liegt, vorrangig Schutzsuchende aus der Ukraine zuweisen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben bzw. haben werden. Sofern eine Unterbringung in einer Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft vorgesehen und möglich ist, kann die Ankündigungsfrist

auf fünf Tage reduziert werden. Eventuelle Abweichungen von der Aufnahmequote des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt sollen bis zum 31. Dezember 2023 ausgeglichen werden.

- Mit der Zuweisung übernimmt der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt für diese Personen die Zuständigkeit, insbesondere in der Funktion als Ausländerbehörde. Darüber hinaus gehen nach den gesetzlichen Vorschriften auch die sonstigen an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfenden Zuständigkeiten (Jugendamt, Gesundheitsamt, Jobcenter) auf den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt über.
- Die Kreise und kreisfreien Städte können ihnen zugewiesene Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und SGB II haben oder haben werden, in eine Gemeinsame Gemeinschaftsunterkunft zuweisen. Die Kreise und kreisfreien Städte übernehmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft die Rolle des Trägers und erlassen eine entsprechende Gebührensatzung.
- Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt rechnet die Gebühren direkt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ab. Wie bei den temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften werden nicht erstattete Kosten im Verhältnis von 90 (Land) und Kommunen (10) aufgeteilt. Da die Belegung der Einrichtung durch unterschiedliche Kommunen erfolgt, sind die auf kommunaler Ebene verbleibenden 10 % der Restkosten kommunal zu verteilen. Die Kommunen legen dazu einen Vorschlag vor.
- Zuweisungen von Personen, die in einer Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden sollen, werden im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung nur zu 50% auf die Aufnahmequote des jeweiligen Kreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dessen bzw. deren Gebiet die Einrichtung liegt, angerechnet. Kreise und kreisfreie Städte, in deren Zuständigkeitsbereich keine geeignete Landesliegenschaft für den Betrieb einer Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft vorhanden ist, erhalten keine darüber hinausgehende Kompensation bei der Berechnung der Aufnahmequote und keinen etwaigen finanziellen Ausgleich.
- Der Betrieb der Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Eine vorzeitige Einstellung des Betriebes ist möglich, wenn der Bedarf an einer Gemeinsamen Gemeinschaftsunterkunft aufgrund rückläufiger Zahlen der Vertriebenen aus der Ukraine nicht mehr besteht.
- Weitere Einzelheiten (liegenschaftsbezogene Verabredungen, Platzkapazität, Nutzungsdauer, Kündigungsregelungen etc.) werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt verabredet. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und die Kommunalen Landesverbände stimmen eine entsprechende Mustervereinbarung ab.

Für das Land Schleswig-Holstein:



Daniel Günther
Ministerpräsident

Für die Kommunalen Landesverbände:



Hanno Krause
Städtebund Schleswig-Holstein



Monika Heinold
Finanzministerin



Anna-Katharina Schättiger
Städtetag Schleswig-Holstein



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport



Thomas Schreitmüller
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung



Ingo Degner
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag